

Paderborn, den 11.10.2010

Hinweise zum Rücktritt von einer Prüfung

Gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnungen ist ein Rücktritt von einer Prüfung nur dann zulässig, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen, die dem Prüfungsausschuss **unverzüglich angezeigt** und **glaubhaft** gemacht werden.

1. Unverzüglichkeit:

Die Unverzüglichkeit ist gegeben, wenn die Erklärung (**schriftlicher Antrag!**) zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingegangen ist.

2. Nachweis triftiger Gründe:

Ein triftiger Grund liegt vor, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Prüfungskandidaten zu einer Beeinträchtigung seines Leistungsvermögens führen würden. (z.B. Prüfungsunfähigkeit).

Das Recht zur Berufung auf **Prüfungsunfähigkeit** ist Ausfluss des Rechts auf **Chancengleichheit** (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz).

Dadurch soll gewährleistet sein, dass jeder Kandidat die Prüfungsleistung ohne eine außergewöhnliche, erhebliche Beeinträchtigung seines Leistungsvermögens unter gleichen Bedingungen wie andere Prüfungskandidaten erbringen kann.

Gleichzeitig ergibt sich jedoch aus dem Grundsatz der Chancengleichheit die Verpflichtung, die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. Denn die Chancengleichheit verletzt, wer sich eine ihm nicht zustehende weitere Prüfungschance verschafft.

Im Unterschied zum Arbeitsrecht, wo ein ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreicht, stehen sich im Prüfungsrecht Studierende und Prüfungsbehörde in einem **öffentlich-rechtlichen Verhältnis** gegenüber, in dem der Studierende zur Mitwirkung verpflichtet ist. Die **Mitwirkungspflicht** wird erfüllt, indem bei Prüfungsunfähigkeit ein entsprechend substantiiertes Attest vorgelegt und der Arzt insoweit von der Schweigepflicht befreit wird. Dabei ist die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit nicht Sache des Arztes.

Prüfungsunfähigkeit stellt einen Rechtsbegriff dar; die Klärung der Rechtsfrage obliegt allein den Prüfungsbehörden, die hierfür ein detailliertes Attest benötigen, um als medizinische Laien über das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit entscheiden zu können.

Die Prüfungsbehörden sind nicht berechtigt, die Bezeichnung der Krankheit zu fordern, vielmehr reicht die Kenntnis der krankheitsbedingten Beeinträchtigung/**Krankheitssymptome** zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit aus. Hiergegen bestehen **keine datenschutzrechtlichen Bedenken**. Die Datenerhebung ist zulässig, da sie einem überwiegenden Allgemeininteresse, nämlich die Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit dient. Auch verbleiben die entsprechenden Unterlagen in der Prüfungsakte des Studierenden und werden nicht auf Datenträger erfasst.

In begründeten Fällen kann der Nachweis durch ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

Ein ärztliches Attest kann in einem verschlossenen Umschlag dem Leiter des Zentralen Prüfungssekretariats persönlich übersandt werden, der dafür zu sorgen verpflichtet ist, dass niemandem außer dem Prüfungsausschuss der Inhalt bekannt wird.

3. Abbruch der Prüfung bzw. Rücktritt nach Beendigung der Prüfung:

Besondere Anforderungen sind an den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit bei Abbruch der Prüfung oder nachträglichem Rücktritt zu stellen. Eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung kann nur dann anerkannt werden, wenn diese dem Kandidaten nicht bereits vor Beginn der Prüfung bekannt war, da sonst der Grundsatz der Chancengleichheit nicht gewährleistet wäre. Setzt sich der Kandidat in Kenntnis der Beeinträchtigung der Prüfung aus, nimmt er diese in Kauf und nimmt somit auf eigenes Risiko an der Prüfung teil.

4. Prüfungsangst:

Bei Symptomen wie *nervlich angespannte Verfassung, Schlafschwierigkeiten* ist der Kandidat nicht bereits prüfungsunfähig. Diese stellen vielmehr normale Symptome von Examensangst dar, die sich – insbesondere im letzten Prüfungsversuch – verstärkt einstellen können, jedoch zum Prüfungsrisiko eines jeden Prüflings gehören.

Unten finden Sie ein Attestformblatt, das Sie Ihrem Arzt vorlegen können. Selbstverständlich kann der Nachweis auch durch ein formloses Attest, das die nachfolgend aufgeführten erforderlichen Angaben enthält, erbracht werden.

- *Krankheitssymptome*
- *Art und Zeitpunkt der Untersuchung*
- *Auswirkung der erhobenen Befunde auf die Leistungsfähigkeit des Kandidaten*
- *die Art der Behandlung nur dann, wenn die Medikation Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit hat*
- *im Falle eines Abbruchs der Prüfung muss das Attest darlegen, wann die Erkrankung eingetreten ist bzw., ob sie dem Kandidaten vor der Prüfung bekannt sein konnte.*

Name, Vorname, Matrikelnummer der Studentin/des Studenten

Anschrift

Ä r z t l i c h e s A t t e s t

zur Vorlage beim Prüfungsausschuss für den Studiengang _____
an der Universität Paderborn.

Prüfung(en)/Prüfungstermin(e): _____

Darstellung der krankheitsbedingten Beeinträchtigung/Benennung der Krankheitssymptome:

Ort und Zeitpunkt der Untersuchung **sowie voraussichtliche Dauer der krankheitsbedingten Beeinträchtigung:**

Art der Behandlung (nur dann, wenn die Medikation Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit hat):

Bei Abbruch der Prüfung bzw. Rücktritt nach Beendigung der Prüfung:

- Zeitpunkt der Erkrankung (vor/während der Prüfung)
- Zeitpunkt der Erkennbarkeit für den Prüfling (vor/während/nach der Prüfung)

Ort, Datum / Unterschrift **und Stempel** der Ärztin/des Arztes